- (2) Eime Verhinderung des Verteidigers gibt, unbeschadet der Bestimmung des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.
- (3) Ist die Frist des § 217 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

Fortsetzung unterbrochener Hauptverhandlungen.

§ 229

Eine unterbrochene Hauptverhandlung wird nach der Unterbrechung nur dann noch einmal von neuem begonnen, wenn es das Gericht aus besonderen Gründen für nötig hält oder wenn die Hauptverhandlung insgesamt mehr als dreißig Tage unterbrochen war; dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als drei Tagen unberücksichtigt.

Anm.: § 229 ist durch Art. 9 § 5 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) neu gefaßt worden.

Ausbleiben des Angeklagten.

§ 230

- (1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.
- (2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

Allwesenheitspflicht des Angeklagten.

§ 231

(1) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; auch kann er den Angeklagten während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.